

Gesellschaftsvertrag

der

DSW – Deutsches StiftungWerk gemeinnützige GmbH

Präambel

Die Grand Dame der Hospizbewegung, Cicely Saunders, sagte „Ich habe mich bewusst der Versorgung von Tumorpatienten gewidmet. Ich wusste, dass es mir nicht gelingt, die Misere in der Versorgung unserer alten Mitbürger aufzugreifen. Das Problem ist mir zu groß gewesen.“

Angemessene Versorgung und Pflegebedürftigkeit im Alter entwickelt sich zu einer der Herausforderungen für unsere Gesellschaft. Die DSW – Deutsches StiftungWerk gGmbH hat als ein Ziel, dazu beizutragen, dass alle Mitbürger, die den Bedarf haben, Zugang zu hospizlich-palliativer Versorgung erlangen können. Deshalb muss zunächst ein Umdenken in der Gesellschaft und eine angemessene öffentliche Wahrnehmung der Hospizarbeit und Palliativversorgung erreicht werden.

Die DSW – Deutsches StiftungWerk gGmbH verfolgt weiterhin das Ziel, zukünftige Stifterinnen und Stifter für alle gemeinnützigen Zwecke zu unterstützen, die aus den verschiedensten, insbesondere auch gesundheitlichen Gründen nicht in der Lage sind, sich selbst zu versorgen bzw. die einen geeigneten Treuhänder suchen, um das Stiftungsvermögen zu verwalten. Darüber hinaus werden sie, wenn gewünscht, durch die palliativen Netzwerke begleitet, unterstützt und medizinisch versorgt bis ans Lebensende.

Dazu fördert oder entwickelt die DSW – Deutsches StiftungWerk gGmbH in Kooperation mit Partnern Projekte und Angebote, die Privatpersonen, Unternehmen, Non-Profits und Stiftungen beim Start oder bei der Umsetzung ihres gesellschaftlichen Engagements effektiv unterstützen.

Erträge des DSW – Deutschen StiftungWerk gGmbH sollen gemeinnützigen Aufgaben der Palliativversorgung bundesweit zu Gute kommen und daher gibt sie sich folgenden Gesellschaftsvertrag:

§ 1 Name und Sitz der Gesellschaft

1. Der Name der Gesellschaft lautet

DSW – Deutsches StiftungWerk gemeinnützige GmbH

2. Der Sitz der Gesellschaft ist Am Bahnhof 2 in 36037 Fulda.

§ 2 Gegenstand der Gesellschaft

1. Die Gesellschaft verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (§§ 52, 53 und 54). Die Körperschaft ist selbstlos tätig, sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

2. Zweck der Gesellschaft ist die Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens, des Wohlfahrtswesens und die selbstlose Unterstützung von Personen, die in Folge ihres körperlichen, geistigen oder seelischen Zustandes auf die Hilfe anderer angewiesen sind.

3. Die Zwecke werden verwirklicht nach § 58 Abs. 1 AO durch die Beschaffung von Mitteln zur Weiterleitung an andere steuerbegünstigte Körperschaften zur Verwirklichung deren steuerbegünstigten Zwecke

4. Mittel der Gesellschaft dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Gesellschafter erhalten keine Gewinnanteile und keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der Gesellschaft.

5. Die Gesellschafter erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung der Gesellschaft oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamts ausgeführt werden.

6. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken der Gesellschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Stammkapital und Stammeinlagen

1. Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt:

€ 25.000,00

- Euro fünfundzwanzigtausend -

2. Auf das Stammkapital übernehmen:

als Stammeinlage 1

die Pro PalliativNetz Verwaltungs GmbH mit dem Sitz in Fulda einen
Geschäftsanteil zum Nennbetrag von EUR 25.000,00

3. Die Geschäftsführer haben unverzüglich nach Wirksamwerden jeder Veränderung in den Personen der Gesellschafter oder des Umfangs ihrer Beteiligung eine von ihnen unterschriebene Liste der Gesellschafter zum Handelsregister einzureichen. Die Gesellschafter haben den Geschäftsführern die Veränderungen schriftlich mitzuteilen und nachzuweisen. Als Nachweis sind im Allgemeinen entsprechende Urkun-

den in Urschrift oder beglaubigter Abschrift vorzulegen. Für den Nachweis der Erbfolge gilt § 35 GBO entsprechend. Nach Aufnahme der Gesellschafterliste im Handelsregister haben die Geschäftsführer allen Gesellschaftern unverzüglich eine Abschrift der aktuellen Gesellschafterliste zur Kenntnis zu übersenden.

§ 4 Geschäftsjahr

1. Die Dauer der Gesellschaft ist unbestimmt.
2. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
3. Das erste Geschäftsjahr beginnt mit dem Tag der Eintragung der Gesellschaft im Handelsregister und endet mit dem Ablauf des Kalenderjahres der Eintragung.

§ 5 Geschäftsführung

1. Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer.
2. Sofern nur ein Geschäftsführer vorhanden ist, wird die Gesellschaft von diesem allein vertreten.
3. Sind mehrere Geschäftsführer vorhanden, so erfolgt die Vertretung durch zwei Geschäftsführer oder durch einen Geschäftsführer in Gemeinschaft mit einem Prokuristen. Die Gesellschafterversammlung kann einzelnen oder allen Geschäftsführern Einzelvertretungsbefugnis erteilen. Gleichfalls kann die Gesellschafterversammlung einzelnen oder allen Geschäftsführern Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB erteilen.
4. Der oder die Geschäftsführer bedürfen im Innenverhältnis der vorherigen Zustimmung der Gesellschafter durch Gesellschafterbeschluss in folgenden Fällen:
 - a. Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten,
 - b. Bestellung und Abberufung von Prokuristen,
 - c. bei allen Geschäften, die über den gewöhnlichen Geschäftsbetrieb der Gesellschaft hinausgehen.

§ 6 Gesellschafterbeschlüsse

1. Die Gesellschafterversammlung trifft die nach Gesetz und Vertrag zu fassenden Beschlüsse. Sie kann auch über alle sonstigen Angelegenheiten der Gesellschaft bindende Beschlüsse fassen.
2. Die Einberufung einer Gesellschafterversammlung hat durch einen Geschäftsführer oder Gesellschafter schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung an sämtliche Gesellschafter mit einer Frist von mindestens 14 Tagen zu erfolgen. Soweit die La-

nung nicht persönlich übergeben wird, ist sie per Übergabeeinschreiben zu versenden. Der Lauf der Frist beginnt mit dem Tage der Aufgabe zur Post. Der Tag der Versammlung wird nicht mitgerechnet. Die Absendung an die letzte der Gesellschaft mitgeteilte Anschrift genügt.

3. Ort der Versammlung ist der Sitz der Gesellschaft, soweit nicht durch die Gesellschafter einstimmig etwas anderes beschlossen wird.
4. Die Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn 75 % aller Geschäftsanteile vertreten sind.
5. Ist eine Gesellschafterversammlung hiernach nicht beschlussfähig, so ist durch die Geschäftsführung binnen zweier weiterer Wochen mit einer Ladungsfrist von 2 Wochen eine neue Gesellschafterversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen. Diese Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der vertretenen Stimmen beschlussfähig. Darauf soll bei Ladung der Gesellschafter hingewiesen werden.
6. Gesellschafterbeschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, soweit diese Satzung oder das Gesetz nicht zwingend eine andere Mehrheit vorschreiben. Abgestimmt wird nach Geschäftsanteilen. Je 50,00 Euro eines Geschäftsanteils gewähren eine Stimme.
7. Zu einer Beschlussfassung bedarf es der Abhaltung einer Versammlung der Gesellschafter nicht, wenn sämtliche Gesellschafter sich schriftlich mit der zu treffenden Bestimmung oder mit der schriftlichen Abgabe der Stimmen einverstanden erklären.
8. Durch einstimmigen Beschluss aller Gesellschafter kann ein etwaiger Formmangel in der einberufenen Gesellschafterversammlung behoben werden.
9. Gesellschafterbeschlüsse sind schriftlich festzuhalten und jeder Gesellschafter erhält eine Abschrift der Gesellschafterbeschlüsse.
10. Etwaige Widersprüche sind innerhalb einer Frist von einem Monat nach Erhalt der Abschrift an die Geschäftsführung zu richten, andernfalls gilt die Niederschrift als genehmigt.

§ 7 Beirat

1. Die Gesellschafterversammlung kann einen Beirat bestellen. Der Beirat hat nur beratende Funktion und soll mindestens 3 Mitglieder haben.
2. Der Beirat berät die Geschäftsführung in allen wichtigen Fragen.
3. Die Geschäftsordnung für den Beirat wird durch die Geschäftsführung erlassen. Die Geschäftsführung kann Arbeitsgruppen des Beirats ins Leben rufen und die jeweiligen Rechte und Pflichten im Anhang der Geschäftsordnung festhalten.
4. Eine Vergütung für die Tätigkeit als Beirat wird nicht gewährt, diese Tätigkeit ist ehrenamtlich (unentgeltlich). Anfallende Auslagen werden ersetzt. Soweit steuerliche Regelungen Pauschalen vorsehen (z.B. Fahrtkosten), sind diese auf den Auslagen-

ersatz anzuwenden.

5. Wenn und soweit Mitglieder des Beirates über die Beiratstätigkeit hinaus im Interesse der Gesellschaft tätig werden, gilt diese Tätigkeit nicht als eine Ausübung der Tätigkeit als Beiratsmitglied.

§ 8 Bilanzerstellung

1. Für die Aufstellung des Jahresabschlusses gelten die Bestimmungen der §§ 238 ff HGB, insbesondere die §§ 264 ff HGB. Die Feststellung des Jahresabschlusses hat nach den Bestimmungen des § 42 a GmbHG zu erfolgen.

2. Der Jahresabschluss ist von einem Angehörigen der steuerberatenden Berufe zu prüfen, sofern er nicht von einem solchen erstellt wurde.

§ 9 Verfügung über einen Geschäftsanteil

1. Die Verfügung über einen Geschäftsanteil oder über Teile eines Geschäftsanteils bedarf zu ihrer Gültigkeit der schriftlichen Genehmigung der Gesellschaft. Diese ist nur nach erfolgter Zustimmung aller Gesellschafter von der Geschäftsführung zu erteilen.

2. Die verbliebenen Gesellschafter haben ein Vorkaufsrecht im Verhältnis ihrer Stammeinlagen. Macht ein Gesellschafter nicht innerhalb einer Frist von 6 Wochen davon Gebrauch, geht das Vorkaufsrecht anteilig auf die verbliebenen Gesellschafter und danach auf die Gesellschaft über.

3. Abs. 1 bis 3 gilt auch für die Bestellung eines Nießbrauches an einem Geschäftsanteil sowie für die Verpfändung und Sicherungsabtretung von Geschäftsanteilen.

§ 10 Befreiung von Wettbewerbsverboten

1. Kein Gesellschafter darf ohne vorherige Zustimmung der Gesellschafterversammlung im Geschäftsbereich der Gesellschaft Geschäfte für eigene oder fremde Rechnung tätigen. Das Verbot umfasst auch die direkte oder indirekte Beteiligung an Konkurrenzunternehmen oder deren Beratung. Ausgenommen vom Wettbewerbsverbot ist die Tätigkeit für Unternehmen, an denen die Gesellschaft beteiligt ist. Das Wettbewerbsverbot endet mit dem Ausscheiden aus der Gesellschaft.

2. Den Gesellschaftern und den Geschäftsführern der Gesellschaft kann Befreiung von einem satzungsunabhängigen sowie dem Wettbewerbsverbot nach Abs. 1 erteilt werden. Über Art und Umfang der Befreiung und eine zu entrichtende Gegenleistung hierfür beschließen die Gesellschafter mit einfacher Mehrheit.

§ 11 Einziehung von Geschäftsanteilen

1. Mit Zustimmung des betroffenen Gesellschafters kann die Gesellschafterver-

sammlung die Einziehung eines Geschäftsanteils jederzeit mit einfacher Mehrheit beschließen.

2. Ohne Zustimmung des betroffenen Gesellschafters kann die Einziehung beschlossen werden, wenn

- a. über das Vermögen des Gesellschafters ein Insolvenzverfahren eröffnet worden ist oder dessen Eröffnung mangels Masse abgelehnt worden ist,
- b. durch den Gläubiger eines Gesellschafters in den Geschäftsanteil vollstreckt wird und die Zwangsversteigerung des Anteils droht,
- c. in der Person des Gesellschafters ein anderer wichtiger Grund gegeben ist, der seine Ausschließung aus der Gesellschaft rechtfertigt; hierzu zählen die Gesellschafter insbesondere auch einen Verstoß gegen § 10.

3. Der betroffene Gesellschafter hat bei der Beschlussfassung nach Abs. 2 kein Stimmrecht. Die Stimmenmehrheit der verbleibenden Gesellschafter genügt in diesem Fall für die Wirksamkeit des Beschlusses.

4. Die Einziehung entfällt, wenn das Insolvenzverfahren oder die Zwangsvollstreckung innerhalb von drei Monaten nach der Beschlussfassung aufgehoben werden oder der Ausschließungsgrund vor der Beschlussfassung entfällt.

5. Statt der Einziehung kann die Gesellschafterversammlung beschließen, dass der Anteil ganz oder zum Teil auf die Gesellschafter oder auf eine durch Beschluss zu benennende Person übertragen wird.

6. In all diesen Fällen hat der betroffene Gesellschafter einen Abfindungsanspruch gemäß § 14 der Satzung. Die Beschlüsse über die Einziehung bzw. Zwangsabtretung sind unabhängig von der Festsetzung und Zahlung einer Abfindung.

§ 12 Kündigung

1. Die Gesellschaft kann mit einer Frist von 6 Monaten zum Schluss eines Geschäftsjahres von jedem Gesellschafter gekündigt werden. Die Kündigung hat durch eingeschriebenen Brief zu erfolgen. Das Recht auf Kündigung aus wichtigem Grunde bleibt unberührt.

2. Im Falle der Kündigung der Gesellschaft durch einen Gesellschafter wird die Gesellschaft nicht aufgelöst. Der kündigende Gesellschafter scheidet mit Ablauf des Geschäftsjahres aus der Gesellschaft aus. Die Abfindung hat entsprechend der Regelung in § 14 zu erfolgen.

3. Die verbleibenden Gesellschafter haben jedoch das Recht, binnen einer Frist von 4 Wochen nach Zustellung des Kündigungsschreibens zu erklären, dass sie die Gesellschaft nicht fortführen werden, so dass die Gesellschaft aufgelöst wird.

§ 13 Erbfolge

1. Geht der Geschäftsanteil eines verstorbenen Gesellschafters nicht ausschließlich auf andere Gesellschafter, den Ehegatten des verstorbenen Gesellschafters oder einen seiner Abkömmlinge über, kann der Geschäftsanteil des verstorbenen Gesellschafters gegen Entgelt eingezogen werden.
2. Statt der Einziehung kann die Gesellschaft verlangen, dass der Anteil ganz oder geteilt an die Gesellschaft selbst, an einen oder mehrere Gesellschafter oder an einen Dritten abgetreten wird. Das Entgelt in den Fällen des Abs. 1. berechnet sich nach den Bestimmungen des § 14.

§ 14 Wert der Anteile, Abfindung

1. In jedem Fall des Ausscheidens eines Gesellschafters aus der Gesellschaft und für die Fälle der Anteilsveräußerung an einen oder mehrere Gesellschafter oder an die Gesellschaft ist wie folgt zu verfahren:

Die Gesellschafter erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung der Gesellschaft nicht mehr als die von ihnen eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück.

2. Eventuelle spätere nachträgliche Änderungen dieses Wertes bleiben in jedem Falle unberücksichtigt.
3. Sollte über die zu erfolgende Bewertung des Geschäftsanteiles unter den Gesellschaftern ein Einvernehmen nicht erzielt werden, ist ein Gutachten eines öffentlich bestellten Wirtschaftsprüfers einzuholen, der darin die Bewertung für alle Beteiligte verbindlich vorzunehmen hat. Der Wirtschaftsprüfer ist von allen Gesellschaftern auszuwählen. Andernfalls ist er auf Antrag eines Gesellschafters von der am Sitz der Gesellschaft zuständigen Industrie- und Handelskammer zu bestimmen. Die durch dieses Verfahren ausgelösten Kosten trägt der ausscheidende Gesellschafter.
4. Der errechnete Abfindungsanspruch des ausscheidenden Gesellschafters ist in fünf gleichen Jahresraten zur Auszahlung fällig und ist während dieser Zeit nicht zu verzinsen. Die erste Rate ist innerhalb von 4 Wochen nach Ausscheiden des Gesellschafters aus der Gesellschaft zu zahlen. Die weiteren Raten sind jeweils in einem Abstand von 12 Monaten zur Zahlung fällig. Eine Sicherstellung des Abfindungsguthabens kann nicht verlangt werden.

§ 15 Liquidation

1. Im Falle der Auflösung der Gesellschaft erfolgt deren Abwicklung durch den oder die Geschäftsführer als Liquidatoren soweit nicht durch Gesellschafterbeschluss andere Liquidatoren bestellt werden. Die Liquidatoren sind von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit, soweit sie auch als Geschäftsführer befreit waren. Die Gesellschafterversammlung kann auch andere Liquidatoren von den Beschränkungen des § 181 BGB befreien und ihnen Einzelvertretungsbefugnis zubilligen.

2. Bei Auflösung der Gesellschaft oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen der Gesellschaft, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile der Gesellschafter und den gemeinen Wert der von den Gesellschaftern geleisteten Sacheinlage übersteigt, an die Deutsche PalliativStiftung die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige und mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

§ 16 Bekanntmachungen

Sämtliche Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen ausschließlich im elektronischen Bundesanzeiger.

§ 17 Schlussbestimmungen

1. Alle das Gesellschaftsverhältnis betreffenden Vereinbarungen der Gesellschafter untereinander und mit der Gesellschaft müssen schriftlich erfolgen, soweit nicht das Gesetz eine notarielle Beurkundung vorschreibt; mündliche Vereinbarungen sind nichtig.

2. Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, so bleibt der übrige Vertragsinhalt dennoch wirksam. Die Gesellschafter sind in diesem Fall verpflichtet, die ungültigen Vertragsbestimmungen durch eine neue Vereinbarung zu ersetzen, die dem gewollten Zweck am nächsten kommt und die Rechtsgültigkeit besitzt.

3. Die vorstehenden Bestimmungen gelten nur, soweit nicht das Gesetz zwingend etwas anderes vorschreibt. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des GmbH-Gesetzes.

4. Die Kosten der Beurkundung des Gesellschaftsvertrages sowie etwaiger für die Eintragung der Gesellschaft im Handelsregister notwendiger Nachträge hierzu, die Kosten der Anmeldung der Gesellschaft zum Handelsregister und deren Eintragung einschließlich der Kosten der Bekanntmachung, die Kosten der im Zuge der Gründung der Gesellschaft etwa notwendigen Genehmigungen sowie die Kosten der Gründungsberatung trägt die Gesellschaft bis zu einem geschätzten Betrag von insgesamt € 2.500,00.